

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in Bad Saulgau (redaktionelle Fassung mit Einarbeitung der II. Änderung der
Satzung vom 24.05.2017)**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 24.05.2017 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des §§ 16, 17 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende II. Satzungsänderung zur Sondernutzungssatzung vom 17.03.2016 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen, Wege sowie deren Gehwege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen und einer Befristung

versehen werden. Bei wesentlichen Beeinträchtigungen oder Verstößen gegen die Nebenbestimmungen ist sie zu widerrufen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung bei Widerruf entsteht nicht.

(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Bad Saulgau. Die Erlaubnis kann versagt, bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden, wenn die Benutzung eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist. Weiter kann sie versagt werden, wenn städtebauliche oder stadtgestalterische Belange entgegenstehen.

(4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Sie ist auch nicht erforderlich bei Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel

- Fasnet (Hausfasnet also: Kinderumzug, Narrenumzug am Dienstag, Doraus-schreien, Fackelumzug und Hexenverbrennen,)
- Bächtlefest
- verkaufsoffene Sonntage
- oder bei vertraglichen Sonderregelungen (Jahrmärkte, Flohmärkte, Nikolausmarkt).

Die Ausrichter dieser Veranstaltungen sind berechtigt, in Abstimmung mit der Stadt Bad Saulgau, eigene Benutzungsgebühren zu erheben.

(5) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen, aber nicht auf der Straße stehen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

(6) Die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach anderen Vorschriften (z. B. Baugenehmigung, gaststättenrechtliche Erlaubnis).

§ 3**Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, Anlage 1 erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 4.
- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Bearbeitung des Antrags eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Saulgau erhoben.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 1. für Plakatafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
 2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen;
 3. für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
 4. für Fahrradständer ohne Reklameaufschrift;
 5. für das Herstellen von Pflanzlöchern, Pflanzbeeten und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünung;
 6. für Warenautomaten im Sinne von § 2 Abs. 5;
 7. für Maßnahmen kommunaler Aufgabenträger (Betriebe der Ver- und Entsorgung im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung oder bestehender vertraglicher Vereinbarungen)
 8. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;

§ 4**Erlaubnisverfahren**

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Saulgau rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu stellen. Zur Erläuterung des Antrags sind Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibung oder sonstige geeignete Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist.

§ 5**Ausschluss der Sondernutzung**

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

- der Straßenraum für Veranstaltungen der Stadt Bad Saulgau oder für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird,
- besondere Umstände, wie Reparaturen auf oder im Straßenraum eine Benutzung nicht zulassen,
- höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

(2) In den Fällen von Abs. 1 oder § 2 (3), bzw. bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht dem Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 6**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld,

Änderung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne

Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeiträge jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu oder wird sie in geringerem Ausmaß als beantragt in Anspruch genommen, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung oder Verringerung des Ausmaßes der Sondernutzung bei der Erlaubnisbehörde beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gebühr für die beantragte und der Gebühr für die tatsächlich ausgeübte Sondernutzung. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

§ 9

Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen

Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg geahndet.

§ 11

Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Saulgau, 23. Juni 2017

Doris Schröter

Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bad Saulgau (Fassung vom 01.04.2017)

Vorbemerkung:

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr		Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßen	Bemessungszeitraum
		Innenstadt	Außenbereich		
1	Tische, Stehtische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften und ähnlichen Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	4,00 €	2,00 €		monatlich
		40,00 €	20,00 €		jährlich
2	Freistehende Warenautomaten (Daueraufstellung), je Automat, sowie Warenautomaten, die mehr als 30 cm in den Luftraum der öffentlichen Fläche ragen			65,00 €	jährlich
	Freistehende Warenautomaten während Veranstaltungen, je Automat			5,00 €	täglich
3	Auslagenbretter, Warenstände, Wühlkörbe und ähnlichen Einrichtungen, Zeitungs- und Zeitschriftenstände und ähnlichen Einrichtungen, wenn sie nicht am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je angefangener 0,5 m ² beanspruchter Grundfläche	3,00 €	1,50 €		monatlich
		30,00 €	15,00 €		jährlich
4	Vorübergehende Plakatierung (Plakate bis DIN A0, bis zu 40 Einzelplakaten, davon max. 20 in der Kernstadt)			15,00 € bis 100,00 €	3 Wochen
5	Werbeanlagen, (außer Großplakatanschlagtafeln), die nicht am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind,	20,00 €	10,00 €		jährlich

	je angefangener 0,5 m ² beanspruchter Grundfläche				
	Großplakatanschlagtafeln, Werbetafeln (Plakatvitrinen), Litfaßsäulen, hinterleuchtete	25,00 €	15,00 €		monatlich
	Großwerbeanlagen und ähnlichen Einrichtungen über 2 m ² Ansichtsfläche, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbstständig dort aufgestellt sind	250,00 €	150,00 €		jährlich
6	Bewegliche Außenwerbung mittels Kfz oder Anhänger	25,00 €	15,00 €		monatlich
		250,00 €	150,00 €		jährlich
7	Baustelleneinrichtungen, Aufstellung von Bauwagen, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien und ähnlichen Einrichtungen je angegangener m ² beanspruchter Grundfläche	2,00 €	1,00 €		bis zu zwei Wochen
		3,50 €	2,00 €		ab zwei Wochen (je angefangener Monat)
8	Aufstellen von Containern, Bauschuttmulde, Wertstoffbehälter und ähnlichen Einrichtungen, mehr als 24 Stunden, je Container	5,00 €	3,00 €		täglich
9	Sonderveranstaltungen, die die gesamte Straßenfläche im Innenstadtbereich in Anspruch nehmen und nicht gemäß § 2 (4) ausgenommen sind.	100,00 €			Täglich
10	Freistehende Container zur Sammlung von Kleidung, Schuhen, Federbetten u. ä.	200,00 €	100,00 €		jährlich